

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

Vom 20. Juni 2012

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. IS. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S.1), und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 20. Juni 2012 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 27. August 2002 (AmBek. UP 2003 S. 6), zuletzt geändert durch die Satzung vom 29. Februar 2012 (AmBek. UP S. 190), wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, sowie dem Dekan bzw. der Dekanin. Das sechste Mitglied ist Mitglied der Universität im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 der Grundordnung der Hochschule. Es muss promoviert sein. Den Vertretern bzw. den Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fakultätsrat kommt das Vorschlagsrecht zu. Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(3) Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist der Dekan bzw. die Dekanin, in Vertretung der Prodekan bzw. die Prodekanin. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Amtszeit

der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. Oktober 2012.